

**Betriebs- und Benutzungsordnung
für die Kommunalen Wertstoffhöfe
im Landkreis Traunstein
vom 20.01.2016**

Der Landkreis Traunstein erlässt für die Wertstoffhöfe im Landkreisgebiet Traunstein auf der Grundlage
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (Art. 3, 7 BayAbfG)
der Landkreisordnung (Art. 17, 18 Abs. 1 und Abs. 2 LkrO)
und der Satzung des Landkreises Traunstein über die Vermeidung, Verwertung
und sonstige Bewirtschaftung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung -AbfWS-),

in den jeweils gültigen Fassungen folgende Betriebs- und Benutzungsordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Betriebs- und Benutzungsordnung hat Gültigkeit für die Benutzer der kommunalen Wertstoffhöfe des Landkreises Traunstein (in Anlage 1 aufgeführt) und das dort eingesetzte Personal. Sie beruht auf § 11 Abs.1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Traunstein und ergänzt die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Mit Befahren/Betreten des Wertstoffhofes erkennt der Anlieferer diese Benutzungsordnung als verbindlich an. Sie gilt für das gesamte Gelände des Wertstoffhofes.

**§ 2
Zugelassene Abfälle, Benutzungsrecht**

(1) An den Wertstoffhöfen werden Abfälle zur Verwertung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 1 Abfallwirtschaftssatzung im Bringsystem angenommen.

(2) Voraussetzung für die Annahme ist, dass die Abfälle auf Grundstücken innerhalb des Landkreisgebietes des Landkreises Traunstein angefallen sind und dass das Grundstück des Nutzers an die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen ist.

(3) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung in haushaltsüblichem Umfang aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

(4) An den mit „E“ gekennzeichneten Wertstoffhöfen werden zudem Elektronikaltgeräte der Sammelgruppe 4 und der Sammelgruppe 5 (ElektroG) aus privaten Haushaltungen, aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind und im Landkreis Traunstein angefallen sind, angenommen.

(5) Sonstige Nutzer sind zugelassen, soweit sie die in den Wertstoffhöfen vorgehaltenen Rücknahmesysteme benutzen oder im Rahmen der Altglassammlung ausschließlich Abfälle zur Verwertung entsorgen wollen, die unter die alleinige Entsorgungszuständigkeit der Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung fallen.

§ 3

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe werden in Absprache mit der jeweiligen Kommune festgelegt und ortsüblich bekannt gegeben.

(2) Aus besonderen Anlässen können die Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe im Einzelfall auch kurzfristig geändert werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung und Aushang.

§ 4

Zutritt zu den Wertstoffhöfen

(1) Der Aufenthalt auf dem Gelände der Wertstoffhöfe ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung der Wertstoffe erforderlich ist. Unbefugten ist der Zutritt zum Gelände verboten. Widerrechtliches Betreten wird zur Anzeige gebracht. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des Geländes nicht gestattet.

(2) Der Zutritt zu den Betriebsgebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist ausschließlich dem Betriebspersonal vorbehalten. Ausnahmen gelten nur auf Anweisung des Personals.

§ 5

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Wertstoffhöfe wird vom Betriebspersonal ausgeübt.

(2) Das Betriebspersonal übt das Hausrecht aus.

(3) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt und verpflichtet, bei Verstößen gegen die Betriebs- und Benutzungsordnung eine Ermahnung auszusprechen. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann Hausverbot erteilt werden.

§ 6

Zu- und Abfahrt

(1) Auf dem gesamten Gelände der Sammeleinrichtung gilt die StVO. Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang. Aus- und Einfahrten sind freizuhalten.

(2) Die Anlieferung von Wertstoffen ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Sie hat so zu erfolgen, dass der Abladevorgang innerhalb der Öffnungszeiten rechtzeitig beendet werden kann.

§ 7

Annahmekontrolle, Zurückweisung von Abfällen

- (1) Das Betriebspersonal ist berechtigt und verpflichtet, Sichtkontrollen durchzuführen und sich nach der Herkunft der Abfälle zu erkundigen. Es ist berechtigt, in begründeten Fällen die Annahme von Abfällen zu verweigern.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Kosten und keinen Ersatz für Aufwendungen, die den Anlieferern aufgrund von Abweisungen entstehen.
- (3) Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch zugelassene Abfälle zurückzuweisen, wenn dieses notwendig ist, um Betriebsstörungen zu vermeiden oder wenn es aufgrund von Betriebsstörungen notwendig ist (z. B. mengenabhängige Annahme von Elektrogroßgeräten).

§ 8

Abladen

- (1) Als angefallen zum Lagern im Sinne des Abfallrechts gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der Wertstoffhöfe verbracht worden sind.
- (2) Mit dem Entsorgungsvorgang gehen die Abfälle in das Eigentum des Landkreises bzw. des jeweiligen Systembetreibers über. Dies gilt nicht, soweit Abfälle vom Lagern auf den Wertstoffhöfen ausgeschlossen sind.
- (3) Die Wertstoffe sind in die jeweils dafür vorgegebenen Behälter zu sortieren. Es darf nichts neben die Sammelbehälter gestellt werden. Restmüll, Sperrmüll und Problemabfälle dürfen weder in die Sammelgefäße gegeben, noch daneben abgestellt werden.
- (4) Die Wertstoffe müssen von den Anlieferern selbst sortiert werden. Für Fragen steht das Wertstoffhofpersonal zur Verfügung. Der Anlieferer hat selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen.
- (5) Die Behälter werden ausschließlich durch das Personal geöffnet und geschlossen.
- (6) Verschmutzungen auf dem Wertstoffhof, die beim Ent- bzw. Beladen durch den Anlieferer entstehen, sind von diesem unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Bei der Befüllung der Container und Behälter sind vorhandene Treppen und Stege zu nutzen.
- (8) Aufgrund der möglichen Verletzungsgefahr ist es verboten, die Container zu betreten oder sich in diese hinein zu lehnen. Beim Betreten des Geländes ist auf mögliche Hindernisse und Verschmutzungen des Bodens zu achten.

§ 9

Verbote

Das Auslesen/Aussortieren und Aufsammeln von Abfällen und Wertstoffen wie z. B. Elektro- und Elektronikschrott sowie Metallschrott ist untersagt. Ebenso sind Handel- und Tauschgeschäfte auf dem Gelände des Wertstoffhofes untersagt.

§ 10
Verlorene Gegenstände

Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Sammelbehältern und auf Sammelflächen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Wertstoffhöfen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 11
Haftung

(1) Das Betreten, Befahren und Benutzen der Wertstoffhöfe mit deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Benutzer haften für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Landkreises, die sich aus vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung oder aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

(2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlage entstehen.

§ 12
Bußgeld, Betretungsverbot

(1) Ordnungswidrigkeiten nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 oder Nr. 6 der Abfallwirtschaftssatzung können mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Betriebs- und Benutzungsordnung kann ein Betretungsverbot ausgesprochen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Betriebs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Traunstein, den 26.01.2016

Siegfried Walch
Landrat